Caritas der Diözese St. Pölten – Statut

Präambel

Auch der Dienst der Liebe ist ein konstitutives Element der kirchlichen Sendung und unverzichtbarer Ausdruck ihres eigenen Wesens (vgl. Enzyklika Deus caritas est, 25); alle Gläubigen haben das Recht und die Pflicht, sich persönlich dafür einzusetzen, das neue Gebot zu leben, das uns Christus hinterlassen hat (vgl. Joh 15,12), und dem modernen Menschen nicht nur materielle Hilfe zu bieten, sondern auch seelische Stärkung und Heilung (vgl. Enzyklika Deus caritas est, 28). Die Kirche ist auch auf gemeinschaftlicher Ebene zur diakonia der Nächstenliebe aufgerufen, angefangen von den Ortsgemeinden über die Teilkirchen bis zur Universalkirche; darum bedarf es auch einer „Organisation als Voraussetzung für geordnetes gemeinschaftliches Dienen" (vgl. ebd., 20), einer Organisation, die auch institutionelle Formen annimmt. (Motu Proprio Intima Ecclesiae natura, 11. November 2012, Benedikt XVI.)

Der bischöflichen Struktur der Kirche entspricht es, dass dann in den Teilkirchen die Bischöfe als Nachfolger der Apostel die erste Verantwortung dafür tragen, dass das Programm der Apostelgeschichte (vgl. 2,42-44) auch heute realisiert wird: Kirche als Familie Gottes muss heute wie gestern ein Ort der gegenseitigen Hilfe sein und zugleich ein Ort der Dienstbereitschaft für alle der Hilfe Bedürftigen, auch wenn diese nicht zur Kirche gehören. (Enzyklika *Deus caritas est* 32, 25. Dezember 2005, *Benedikt XVI.)*

§ 1 Rechtliche Grundlage

1.1 Kraft bischöflichen Errichtungsdekretes vom 4. Juli 1959 ist die Caritas der Diözese St. Pölten ein kirchliches Institut, dem gemäß cann. 114 und 116 CIC eigene öffentliche Rechtspersönlichkeit zukommt.

1.2 Durch Hinterlegung der Errichtungsanzeige beim Bundeskanzleramt (Kultusamt) hat das Institut als Körperschaft öffentlichen Rechts auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich erlangt. Die Rechtspersönlichkeit ergibt sich aus Artikel II im Zusammenhalt mit Artikel XV § 7 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934.

1.3 Aufgrund der eigenen Rechtspersönlichkeit des Instituts und der strikt getrennten Vermögens- und Haftungssphären der Diözese St. Pölten und der Caritas der Diözese St. Pölten besteht kein Haftungszusammenhang zwischen der Diözese St. Pölten und der Caritas der Diözese St. Pölten.

§ 2 Name, Sitz und Wirkungsbereich

2.1 Das Institut führt die Bezeichnung „Caritas der Diözese St. Pölten" und hat seinen Sitz in St. Pölten.

2.2 Der Wirkungsbereich der Caritas der Diözese St. Pölten erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte Gebiet der Diözese St. Pölten. Zur Erfüllung ihres Zweckes kann er auch über die Grenzen des Diözesangebietes sowie des Bundesgebietes der Republik Österreich hinausreichen; dies unter Beachtung der Bestimmungen von Art. 3 § 2 und Art. 13 des Motu Proprio Intima Ecclesiae natura.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

3.1 Die gesamte Tätigkeit der Caritas der Diözese St. Pölten dient der Verwirklichung der kirchlichen Nächstenliebe (vgl. can. 1254 § 2 CIC).

3.2 Die Caritas der Diözese St. Pölten verfolgt im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (BAO) sowie des § 4a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausschließlich und unmittelbar mildtätige sowie gemeinnützige Zwecke.

3.3 Ein auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Die Caritas erstrebt keinen Gewinn. Allfällige Überschüsse sind ausschließlich zur Erreichung der genannten begünstigten Zwecke zu verwenden.

3.4 Die Caritas der Diözese St. Pölten begünstigt weder Mitglieder ihrer Leitungs- und Verwaltungsorgane noch dritte Personen durch sachfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (§ 39 Abs. 1 Z 4 BAO). Leitungsorgane und nahestehende Personen erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln. Aufwendungen (auch in Form von Gehältern) dürfen jedoch vergütet werden. Vergütungen müssen einem Fremdvergleich standhalten.

3.5 Die Zwecke der Caritas der Diözese St. Pölten umfassen insbesondere:

a) Förderung der Ausbreitung und Vertiefung des diakonischen Bewusstseins in der Kirche sowie gelebter Solidarität und christlicher Nächstenliebe in der Gesellschaft im Hinblick auf die Not und Armut unter den Menschen;
b) Förderung von organisierter Hilfeleistung bei jeder Form materieller, leiblicher, seelischer, geistiger, psychischer oder sozialer Not;
c) die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, oder deren Bezüge die Grenzen des § 37 BAO nicht übersteigen (mildtätige Zwecke);
d) die Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenfürsorge sowie Pflege und Betreuung von Kranken und Pflegebedürftigen;
e) die Fürsorge und Begleitung von Menschen mit Behinderungen oder psychischen Beeinträchtigungen;
f) die Beschäftigungsförderung und berufliche Inklusion;
g) die Betreuung, Versorgung und gesellschaftliche Integration von Asylsuchenden, Flüchtlingen, Vertriebenen und von Wohnungslosigkeit betroffenen Personen;
h) die Erziehung, Volks- und Berufsbildung im caritativen und sozialen Bereich;
i) die internationale Entwicklungszusammenarbeit sowie die Katastrophen- und Nothilfe im In- und Ausland;
j) die allgemeine, unentgeltliche bzw. uneigennützige Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen ohne Unterschied von Herkunft, Geschlecht, Nationalität oder Religion.

3.6 Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 4 Ideelle Mittel zur Zweckerreichung

4.1 Zur Erfüllung der in § 3 genannten Zwecke dienen vor allem folgende ideelle Mittel:

a) die Erbringung von sozialen Dienstleistungen für hilfsbedürftige Personen;
b) die Planung und Durchführung sozialer Arbeit (Familienhilfe, Familienzentren, Sozialberatungsstellen, Psychosoziale Hilfe, Sozialökonomische Projekte, Wohnungslosenhilfe, Asyl- und Integrationshilfe, Migrantenhilfe, Suchthilfe, etc.);
c) die Beratung, Betreuung und Behandlung von hilfsbedürftigen Personen, insbesondere von Alten, Pflegebedürftigen, Kranken, beeinträchtigten Personen, Arbeitslosen, Flüchtlingen, Süchtigen, Sterbenden, etc.;
d) die Errichtung und der Betrieb von Beratungsstellen für hilfsbedürftige Personen;

e) die Einrichtung von Tagesstätten und Werkstätten für Arbeitslose sowie für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen oder psychischen Erkrankungen;
f) die Einrichtung und der Betrieb von Tages-, Kinder- und Mutter-Kind-Einrichtungen, Notschlafstellen, Frauenhäusern;
g) Maßnahmen zur Hilfe für Opfer von Elementarereignissen in nationalen und internationalen Katastrophenhilfen;
h) die Unterbringung und Betreuung von hilfsbedürftigen Personen in Heimen, Wohnungen, Formen des betreuten Wohnens, Tagesstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie im Rahmen von mobilen Angeboten;
i) die Planung, Errichtung und der Betrieb von Caritas-Läden, Sozialmärkten, Wohn- und Freizeitangeboten für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen oder psychischen Erkrankungen oder von Armut betroffenen Menschen;
j) die Planung, Errichtung und der Betrieb von Lernförderstellen, Einrichtungen zur Durchführung von Hörtests, stationärer und ambulanter Pflege- und Betreuungsangebote, mobiler oder stationärer Hospizdienste, Gesundheitseinrichtungen;
k) die Planung, Errichtung und der Betrieb internationaler Entwicklungshilfestellen und -projekte;
l) die Planung, Errichtung und der Betrieb nationaler und internationaler Katastrophenhilfestellen und -projekte;
m) ehrenamtliche Mitarbeit und unentgeltliche Fachleistungen;
n) das Angebot und die Durchführung von Bildungsangeboten und Vorträgen;
o) Herausgabe von Publikationen fachlicher und allgemeiner Art;
p) die Errichtung und der Betrieb von Schulen;
q) das Angebot von wissenschaftlichen Arbeiten und Studien im Zusammenhang mit den genannten Zwecken nach § 3;
r) entgeltliche Lieferungen und Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß § 40a BAO;
s) Betrieb von Internet-Webseiten und Social-Media-Kanälen zur Information und Beratung;
t) Errichtung und Betrieb von Energiegewinnungsanlagen zur überwiegenden Eigenversorgung sowie die Möglichkeit von unentgeltlicher Abgabe selbst erzeugter Energie an armutsbetroffene Menschen;
u) Errichtung von oder Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn dadurch der Zweck der Caritas der Diözese St. Pölten besser erreicht werden kann.

4.2 Die Caritas St. Pölten ist berechtigt, alle zur Erreichung ihrer gemeinnützigen, im Wesentlichen mildtätigen Zwecke dienenden Geschäfte abzuschließen und Maßnahmen zu setzen, insbesondere die Errichtung, den Erwerb, die Veräußerung und das in Bestandnehmen und -geben von Anlagen.

4.3 Sämtliche Zuwendungen müssen den gesetzlichen Vorgaben für die Erlangung und Aufrechterhaltung des Status der Spendenbegünstigung entsprechen.

4.4 Rechtliche Formen der Zweckverwirklichung:

a) Die Caritas der Diözese St. Pölten kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen) im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO bedienen oder selbst als Hilfsperson für andere gemeinnützige bzw. mildtätige Organisationen tätig werden.
b) Zulässig ist die Erbringung entgeltlicher Lieferungen und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen des § 40a Z 2 BAO oder vergleichbarer gesetzlicher Nachfolgebestimmungen.
c) Mittelweiterleitungen im Sinne des § 40a Z 1 BAO: Die Überlassung von Mitteln an andere Körperschaften ist nur zulässig, sofern diese Körperschaften die Mittel

unmittelbar zur Förderung mildtätiger oder gemeinnütziger Zwecke verwenden, die den Zwecken der Caritas der Diözese St. Pölten entsprechen, und diese Körperschaften ihrerseits die Kriterien der Spendenbegünstigung nach § 4a EStG erfüllen.

d) Die Caritas verfolgt ihre Zwecke auch durch das planmäßige Zusammenwirken (Kooperationen) mit gleichartigen Einrichtungen der übrigen Diözesen sowie mit anderen Organisationen, die die gleichen Ziele verfolgen und die einvernehmliche Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Republik Österreich, der Bundesländer, der politischen Gemeinden oder nationalen und internationalen Organisationen im Rahmen der Vorgaben der Bundesabgabenordnung oder vergleichbarer gesetzlicher Regelungen.

e) Errichtung von Stiftungen: Die Zuwendung von Vermögen an Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz oder dem Privatstiftungsgesetz im Rahmen des § 40a Z 1 BAO (als Stifter oder Zustifter) ist nur zulässig, wenn der ausschließliche Stiftungszweck mildtätig gemäß § 37 BAO ist, Begünstigte ausschließlich die Caritas der Diözese St. Pölten oder deckungsgleich spendenbegünstigte Caritas- und Katastrophenhilfeorganisationen sind und die Letztempfänger im Zeitpunkt der Vermögensübertragung die Spendenbegünstigungsvoraussetzungen nachweisen.

f) Beteiligungen: Die Gründung von oder die Beteiligung an Kapitalgesellschaften ist zulässig, wenn dies der Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben dient und die Gemeinnützigkeit und Spendenabsetzbarkeit nicht gefährdet wird (§ 11).

§ 5 Materielle Mittel und Finanzgebarung

5.1 Die materiellen Mittel zur Zweckerreichung gemäß § 3 werden aufgebracht durch:

a) Geld- und/oder Sachspenden;
b) Förderungen;
c) Erbschaften und Vermächtnisse;
d) Leistungsentgelte einschließlich Entgelte von dritter Seite aus dem Betrieb der gemeinnützigen und mildtätigen Sozialeinrichtungen der Caritas der Diözese St. Pölten;
e) Zuwendungen aus Stiftungen oder sonstigen Einrichtungen, soweit sie diesem Statut entsprechen;
f) Erträge aus Vermögensverwaltung und Vermögensveräußerung;
g) Erträge bzw. Überschüsse aus Wohltätigkeitsveranstaltungen, Bausteinaktionen, Beteiligungen oder aus eigenen Betrieben;
h) Erträge aus entgeltlichen Lieferungen und Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß § 40a BAO;
i) Zuwendungen, Erträge aus Beteiligungen oder aus unternehmerischen Tätigkeiten;
j) Einnahmen oder Zuwendungen aus der Zusammenarbeit/Kooperation mit anderen einen vergleichbaren Zweck verfolgenden Organisationen iSd § 40 Abs 3 BAO;
k) Erträge aus Kostenersätzen aller Art;
l) Leistungsentgelte aus dem Betrieb von erneuerbaren Energieträgern.

5.2 Grundsätze der Mittelverwendung:

a) Sämtliche Mittel sind nach den Grundsätzen sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Gebarung einzusetzen.
b) Die Ansammlung eines unangemessen hohen Vermögens ist unzulässig, es sei denn, Rücklagen werden im Einklang mit den steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften für konkrete statutengemäße Vorhaben zweckgebunden gebildet.
c) Mittel dürfen ausschließlich für die statutengemäßen Aufgaben verwendet werden. Sämtliche Zuwendungen müssen den gesetzlichen Vorgaben für die Erlangung und Aufrechterhaltung des Status der Gemeinnützigkeit entsprechen.

5.3 Ethische Finanzierungsbindung:
Das Direktorium stellt sicher, dass Zuwendungen, Finanzierungen oder Sponsorings von Einrichtungen und Institutionen abgewiesen werden, deren Zielsetzungen, Geschäftspraktiken oder Zwecke in Widerspruch zur Glaubens- und Sittenlehre der Katholischen Kirche stehen. Es dürfen keine Mittel angenommen werden, die an Initiativen gebunden sind, welche der kirchlichen Morallehre widersprechen (vgl. Art. 10 Abs. 3 Intima Ecclesiae natura).

§ 6 Stellung des Diözesanbischofs

6.1 Die Caritas der Diözese St. Pölten unterliegt als kirchliche öffentliche juristische Person der obersten Leitung und Aufsicht des Diözesanbischofs von St. Pölten gemäß den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (insbesondere cann. 394, 1276 CIC) und des Motu Proprio Intima Ecclesiae natura.

6.2 Dem Diözesanbischof obliegt die Überwachung der gewissenhaften Verwaltung des gesamten Institutsvermögens (can. 1276 § 1 CIC; Art. 4, 5 und 10 Intima Ecclesiae natura).

6.3 Bei Vorliegen von Nachlässigkeit in der Vermögensverwaltung steht dem Diözesanbischof das außerordentliche Recht zu, nach Maßgabe von can. 1279 § 1 CIC direkt einzugreifen und die erforderlichen Notmaßnahmen zur Sicherung des Institutsvermögens zu treffen.

§ 7 Organe

7.1 Die Organe der Caritas der Diözese St. Pölten sind:
- a) das Direktorium (§ 8),
- b) das Kuratorium (§ 9),
- c) der Geistliche Assistent bzw. der Geistliche Begleiter / die Geistliche Begleiterin (§ 10).

§ 8 Das Direktorium

8.1 Die Geschäftsführung und die gerichtliche sowie außergerichtliche Vertretung der Caritas der Diözese St. Pölten obliegt dem Direktorium.

8.2 Das Direktorium besteht aus drei Mitgliedern (Direktoren/Direktorinnen), die vom Diözesanbischof nach Anhörung des Kuratoriums, des diözesanen Vermögensverwaltungsrates (can. 492 CIC) und des Konsultorenkollegiums (can. 502 CIC) für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt werden. Wiederbestellungen sind zulässig.

8.3 Aus schwerwiegenden Gründen kann der Diözesanbischof Mitglieder des Direktoriums nach Anhörung des Kuratoriums, des diözesanen Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums jederzeit vor Ablauf der Amtszeit abberufen.

8.4 Der Diözesanbischof ernennt nach Anhörung des Kuratoriums, des diözesanen Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums ein Mitglied des Direktoriums zum/zur Vorsitzenden.

8.5 Die Vertretungsbefugnis und das Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung (§ 12). Nach außen gilt grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip (gemeinsame Zeichnung durch zwei Direktoren/Direktorinnen).

8.6 Beschlussfassung:
- a) Das Direktorium fasst Beschlüsse grundsätzlich einstimmig.
- b) Ist ein Mitglied verhindert oder befangen, genügt das einstimmige Votum der beiden übrigen Mitglieder.
- c) Bei andauernder Verhinderung von zwei Mitgliedern oder bei unauflösbaren Meinungsverschiedenheiten ist die Entscheidung des Kuratoriums einzuholen.
- d) Rechtsgeschäfte zwischen einem Mitglied des Direktoriums und der Caritas (Insichgeschäfte/Insichkollisionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Kuratorium.

8.7 Dem Direktorium obliegen alle Agenden, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:
- a) die operative Leitung aller Einrichtungen und Dienste;
- b) die strategische Planung und deren Umsetzung;
- c) der Vollzug der Beschlüsse des Kuratoriums und die laufende Berichterstattung an dieses;
- d) die rechtzeitige Vorlage der mittelfristigen Finanzplanung und des Jahresbudgets (Erfolgsplan, Investitionsplan) an das Kuratorium;
- e) die Vorlage des von Wirtschaftsprüfern geprüften Jahresabschlusses an das Kuratorium;
- f) die Einholung der kirchenrechtlich und statutarisch gebotenen Genehmigungen (§ 9);
- g) die laufende Abstimmung mit dem Diözesanbischof in allen grundlegenden Fragen;
- h) die Wahrnehmung der Interessen der Caritas der Diözese St. Pölten in der Caritas Österreich;
- i) die Sicherstellung der kirchlichen Identität bei der Personalauswahl gemäß Art. 7 Intima Ecclesiae natura.

§ 9 Das Kuratorium

9.1 Das Kuratorium ist das Aufsichts- und Konsultativorgan der Caritas der Diözese St. Pölten und nimmt zugleich die Funktion des Vermögensverwaltungsrates für das Institut gemäß can. 1280 CIC wahr.

9.2 Dem Kuratorium gehören an:
- a) der Diözesanbischof als Vorsitzender;
- b) der Generalvikar oder ein vom Diözesanbischof bestellter Bischofsvikar für caritative Aufgaben;
- c) der Ökonom bzw. die Ökonomin der Diözese St. Pölten;
- d) mindestens vier, höchstens sechs weitere qualifizierte Personen, die vom Diözesanbischof für die Dauer von fünf Jahren frei ernannt werden.

9.3 Der Diözesanbischof ernennt aus dem Kreis der Mitglieder einen Stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine Stellvertretende Vorsitzende.

9.4 Sitzungen und Beschlussfähigkeit:
- a) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen, davon mindestens zweimal in physischer Anwesenheit. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Kuratoriums oder des gesamten Direktoriums ist binnen 14 Tagen eine Sitzung einzuberufen.
- b) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann bei Dringlichkeit mit Zustimmung aller Mitglieder verkürzt werden.
- c) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch im Umlaufweg (schriftlich oder elektronisch) gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- d) Mitglieder des Direktoriums nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- e) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen ist. Das Verfassen des Protokolls durch Mitglieder des Direktoriums ist unzulässig. Das Direktorium stellt eine geeignete Person als Protokollant zur Verfügung.

9.5 Zustimmungs- und Beschlusspflichten des Kuratoriums:
Unbeschadet der kirchenrechtlichen Befugnisse des diözesanen Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums bedürfen folgende Rechtsakte der vorherigen Genehmigung des Kuratoriums:

a) die Festlegung der grundlegenden strategischen Ausrichtung des Instituts;
b) Investitionen, Anschaffungen, Ausgaben sowie Veräußerungen, die im Einzelfall oder bei wirtschaftlich zusammenhängenden Vorgängen in einem Geschäftsjahr den Betrag von EUR 250.000,– übersteigen;
c) die Aufnahme von Krediten, Darlehen oder Finanzverbindlichkeiten, sofern sie im Geschäftsjahr den Betrag von insgesamt EUR 500.000,– übersteigen;
d) die Gründung, Übernahme, Umstrukturierung oder Veräußerung von Gesellschaften, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen;
e) der Erwerb, die Veräußerung sowie die dingliche Belastung von Liegenschaften (Hypotheken, Dienstbarkeiten, Baurechte) und die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien;
f) der Abschluss von Bestandverträgen, soweit sie unter das Allgemeine Dekret der Österreichischen Bischofskonferenz zu can. 1297 CIC fallen;
g) die Errichtung, Übernahme oder Auflassung von Einrichtungen mit maßgeblicher struktureller Bedeutung oder mit mehr als zehn Vollzeitäquivalenten;
h) die Bestellung des/der unabhängigen, berufsrechtlich befugten Abschlussprüfers/Abschlussprüferin;
i) die Festsetzung und Genehmigung der Gehalts- und Vergütungsschemata von Leitungsfunktionen (Direktorium, Bereichsleitungen, Geschäftsführungen von Beteiligungen) im Geiste von Art. 10 Abs. 4 Intima Ecclesiae natura;
j) die Genehmigung des jährlichen Budgets, der Investitionsplanung sowie die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zur Weiterleitung an den Diözesanbischof.

Von der Genehmigungspflicht gemäß Ziffer 2 sind Kostenüberschreitungen bei Vorhaben ausgenommen, die in der genehmigten Jahres- oder Mittelfristplanung konkret vorgesehen sind und deren genehmigte Gesamtkosten mehr als EUR 1 Mio betragen, sofern die Kostenüberschreitungen insgesamt höchstens 10 % dieser genehmigten Gesamtkosten ausmachen. Sonstige Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse, insbesondere gemäß Abs. 6, bleiben unberührt.
Die Schließung oder Übernahme von Einrichtungen, die aufgrund von Förder- oder Leistungsentscheidungen Dritter oder rechtlicher Verpflichtungen kurzfristig notwendig wird, ist dem Kuratorium unverzüglich anzuzeigen und ein Beschluss rasch herbeizuführen.

9.6 Kanonische Vorbehaltsgeschäfte (cann. 1277, 1281, 1292 sowie 1295 CIC):

a) Veräußerung von Stammvermögen (alienatio): Rechtsgeschäfte über Stammvermögen, durch die Vermögenswerte aus der Rechtsträgerschaft ausscheiden oder das Institut in seinem Vermögensstand verschlechtert werden kann, bedürfen ab Erreichen der von der Österreichischen Bischofskonferenz festgesetzten Wertgrenzen der zusätzlichen Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrates (can. 492 CIC) und des Konsultorenkollegiums (can. 502 CIC) sowie jedenfalls bei Überschreiten der Höchstgrenze der Genehmigung des Heiligen Stuhls.
b) Akte der außerordentlichen Verwaltung (can. 1281 CIC): Übersteigen Investitionen, Ausgaben oder Verträge mit dauernder Bindungswirkung den Betrag von EUR 1.000.000,– (pro Akt oder zusammenhängendes Geschäft) oder die Aufnahme von Darlehen den Betrag von EUR 1.000.000,– pro Geschäftsjahr, ist zwingend zusätzlich die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums einzuholen.

9.7 Ist das Kuratorium vorübergehend nicht handlungsfähig, gehen dessen Zuständigkeiten für die Dauer des Nichtbestehens oder der Beschlussunfähigkeit auf den diözesanen Vermögensverwaltungsrat über.

§ 10 Geistlicher Assistent bzw. Geistlicher Begleiter / Geistliche Begleiterin

10.1 Der Diözesanbischof ernennt nach Anhörung des Direktoriums einen Geistlichen Assistenten, der Priester sein muss (vgl. can. 317 § 1 CIC), oder einen geeigneten Laien als Geistlichen Begleiter bzw. Geistliche Begleiterin.

10.2 Zu den Aufgaben gehört die theologische, seelsorgliche und ethische Begleitung des Instituts, die Förderung der kirchlichen Identität, der Schutz des ungeborenen und gebrechlichen menschlichen Lebens sowie die Seelsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

10.3 Der Geistliche Assistent bzw. der Geistliche Begleiter / die Geistliche Begleiterin kann zu den Sitzungen des Direktoriums beigezogen werden.

§ 11 Beteiligungen und Tochtergesellschaften

11.1 Für Rechtsträger, die direkt oder indirekt von der Caritas kontrolliert werden (insb. gGmbHs), gelten die Grundsätze dieses Statuts sinngemäß, soweit nicht zwingendes staatliches Gesellschaftsrecht entgegensteht.

11.2 In den Gesellschaftsverträgen solcher Rechtsträger ist zwingend das Vier-Augen-Prinzip in der Geschäftsführung und Gesamtvertretung zu verankern.

11.3 Die Übertragung von Stammvermögen der Caritas auf Tochtergesellschaften oder andere Rechtsträger ist unzulässig; ausgenommen hiervon sind das gesetzlich erforderliche Mindeststammkapital bei Neugründungen sowie Transaktionen, die von Diözesanbischof und Kuratorium – und im Anwendungsbereich der cann. 1277, 1281 sowie 1292-1295 CIC von diözesanem Vermögensverwaltungsrat und Konsultorenkollegium – ausdrücklich genehmigt wurden.

§ 12 Geschäftsordnungen

12.1 Der Diözesanbischof erlässt auf Vorschlag des Kuratoriums eine Geschäftsordnung für das Kuratorium.

12.2 Der Diözesanbischof erlässt auf Vorschlag des Direktoriums nach Anhörung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung für das Direktorium.

12.3 Die Geschäftsordnung für das Direktorium regelt:

a) die Ressortverteilung und kollegiale Zusammenarbeit im Direktorium;
b) die Zeichnungs- und Vertretungsbefugnisse im Einzelnen;
c) Vertretungs- und Verhinderungsregelungen;
d) Melde- und Informationspflichten gegenüber dem Kuratorium.

12.4 Die Geschäftsordnung für das Kuratorium regelt:

a) die Einberufungsmodalitäten, Sitzungsleitung und Beschlussfassung (inklusive Umlaufbeschlüsse);
b) die Bildung, Befugnisse und Berichtspflichten ständiger oder zeitlich befristeter Fachausschüsse (z. B. Finanzausschuss, Bau- und Personalausschuss);
c) Kriterien für das Vorliegen von Befangenheit und den Umgang mit Interessenskonflikten;
d) die Beauftragung und Berichterstattung des Abschlussprüfers / der Abschlussprüferin.

12.5 Die Geschäftsordnungen dürfen Bestimmungen dieses Statuts weder abändern noch ihnen widersprechen. Im Kollisionsfall geht das Statut vor.

§ 13 Vermögensbindung und Auflösung

13.1 Die Auflösung des Instituts kann nur durch bischöfliches Dekret nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts erfolgen.

13.2 Vermögensbindungsklausel: Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Caritas der Diözese St. Pölten oder bei Wegfall ihrer bisherigen begünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Abdeckung der Passiva der Diözese St. Pölten oder einer kirchenrechtlich errichteten Rechtsnachfolgerin zu, die ihrerseits verpflichtet sind, es ausschließlich für die in

§ 3 genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke iSd § 4a Abs. 2 EStG 1988 zu verwenden.
Sollte die Übergabe des Vermögens in diesem Sinne nicht möglich sein, muss das verbleibende Vermögen der Caritas der Diözese St. Pölten anderen Körperschaften zufallen, welche die genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit 1. November 2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Statut der Caritas der Diözese St. Pölten in der Fassung vom 1. Mai 2025 (Diözesanblatt 2025 Nr. 3 Punkt 7).

St. Pölten, am 1. November 2026
Zl. 1407/2026

Lic. Markus Heinz e.h.
Ordinariatskanzler

+ Dr. Alois Schwarz e.h.
Diözesanbischof